

## 1. Ausfertigung

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Vorzeitige Ausführungsanordnung**

- 1) Im Bodenordnungsverfahren „Benz“, Gemeinden Benz, Seebad Heringsdorf und Pudagla, Landkreis Vorpommern-Greifswald, wird nach §§ 61 (1) und 63 (2) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen i. V. m. §§ 62 (1) und 63 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.
- 2) Als Zeitpunkt des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes wird der **01. 02. 2016** festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten Grundstücke. Das Gleiche gilt auch für die Pachtverhältnisse.

- 3) Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgen spätestens mit Eintritt des neuen Rechtszustandes am 01.02.2016, soweit die Teilnehmer untereinander nichts Abweichendes vereinbart haben.
- 4) Haben Festsetzungen des Bodenordnungsplanes Auswirkungen auf Nießbrauchs- oder Pachtverhältnisse, können Anträge auf
  - a) Verzinsung einer Ausgleichzahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794 FlurbG),
  - b) Veränderungen des Pachtzinses oder ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und
  - c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch die Bodenordnung (§ 70 Abs. 2 FlurbG)

nur binnen einer Frist von 3 Monaten seit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung beim **Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Außenstelle Ueckermünde, Kastanienallee 13, 17373 Ueckermünde** gestellt werden.

In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

## **Begründung**

Die in § 63 FlurbG genannten Voraussetzungen zum Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor. Die verbliebenen Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan sind der oberen Flurneuordnungsbehörde, dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin nach § 60 (2) FlurbG zur Entscheidung vorgelegt worden. Ihre Entscheidung steht noch aus. Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplans werden voraussichtlich erhebliche Nachteile für die Mehrheit der zufriedenen Verfahrensteilnehmer erwachsen. Die vorzeitige Ausführungsanordnung liegt sowohl im öffentlichen als auch im privaten Interesse der am Verfahren beteiligten Grundeigentümer.

Den Widerspruchsführern entstehen durch den Eintritt des neuen Rechtszustandes keine Nachteile, da der Bodenordnungsplan im Rechtsbehelfsverfahren geändert werden kann. Die Änderungen wirken dann in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurück (§ 63 (2) FlurbG).

Im Bodenordnungsverfahren wurden im Zuge der Ortslagenregulierung teilweise umfangreiche Änderungen an den Hofraumgrundstücken durchgeführt. Für die betroffenen Grundstückseigentümer und den Inhabern von Rechten an diesen Grundstücken ist aus Gründen der Rechtssicherheit ein Aufschub des Eintritts des neuen Rechtszustandes nicht vertretbar.

Den zu einem Antrag i.S.d. § 82 FlurbG berechtigten Teilnehmern ist mit einer Grundbuchberichtigung die Voraussetzung zu einem geregelten Grundstücksverkehr zu ermöglichen.

Rechtsgrundlage für die Überleitungsbestimmungen ist § 62 Abs. 2 FlurbG. Der Inhalt der Überleitungsbestimmungen wurde nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und mit dessen ungeteilter Zustimmung erlassen.

Etwaige Ablagerungen oder sonstige Anlagen, die sich auf den Flurstücken befinden, sind vom weichenden Eigentümer bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes zu beseitigen.

Die Regelung der tatsächlichen Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke erfolgt demnach zeitgleich mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes.

Ein kurzfristiger Abschluss des Bodenordnungsplanes ist erforderlich, um zukünftig Planungssicherheit für die neuen Grundstücke aller Teilnehmer sowie eine rechtliche sichere Erschließung aller Grundstücke durch öffentliche Wege zu erreichen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats seit dem ersten Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Außenstelle Ueckermünde, Kastanienallee 13, 17373 Ueckermünde eingelegt werden.

## Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführung des Bodenordnungsplanes wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

### Gründe:

Sie beruht auf § 80 (2) Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und soll vermeiden, dass durch Widersprüche die im öffentlichen Interesse und im Interesse der Mehrheit der Beteiligten liegende Ausführung des Bodenordnungsplanes gehemmt wird, wodurch der Mehrheit der Beteiligten schwerwiegende Nachteile entstehen können.

Ihr liegt das einer vorzeitigen Ausführungsanordnung i.S.d. § 63 Abs. 1 FlurbG bereits innewohnenden besonderen Vollzugsinteresse zu Grunde, das durch den Umstand verstärkt wird, dass im vorliegenden Verfahren weder eine Vorläufige Besitzeinweisung i.S.d. § 65 FlurbG noch eine Vorläufige Besitzregelung i.S.d. § 61a LwAnpG verfügt wurde.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung folgt aus der vom Gesetzgeber definierten Flurneuordnung, als vordringlich zu betreibenden Maßnahme zur Verbesserung der Agrarstruktur. Sie ist insbesondere in den neuen Bundesländern unverzichtbar für eine Schaffung und Gewährleistung von gesicherten Bewirtschaftungsgrundlagen. Die sofortige Vollziehung ist aus agrarstruktureller und eigentumsrechtlicher Sicht dringend geboten.

Ueckermünde, den 10. November 2015

Staatliches Amt für Landwirtschaft und  
Umwelt Vorpommern

Im Auftrag

gez. Koll  
Abteilungsleiter ländliche  
integrierte Entwicklung

Ausgefertigt:

Staatliches Amt für Landwirtschaft  
und Umwelt Vorpommern  
Ueckermünde, den 11.11.2015  
i.A. Krause



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 11.11.2015

